

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 11. Februar 2014 (OR. fr)

6128/14

Interinstitutionelles Dossier: 2010/0210 (COD)

CODEC 310 MIGR 15 SOC 83

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a und b AEUV stützt, am 13. Juli 2010 übermittelt.
- 2. Der <u>Ausschuss der Regionen</u> hat seine Stellungnahme² am 31. März 2011 abgegeben. Der <u>Wirtschafts- und Sozialausschuss</u> hat seine Stellungnahme³ am 4. Mai 2011 abgegeben.

6128/14 ak/o.R./sm 1
DPG DE

Dok. 12208/10.

ABl. C 166 vom 7.6.2011, S. 59.

ABl. C 218 vom 23.7.2011, S. 97.

- 3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
- 4. Das <u>Europäische Parlament</u> hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 5. Februar 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament ² entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
- 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 113/13 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der österreichischen und der bulgarischen Delegation und gegen die Stimmen der polnischen, der niederländischen und der tschechischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im <u>Addendum</u> enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Dok. 5942/14.

6128/14 ak/o.R./sm

DPG **DE**

2

ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.